

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für den Sanitätswachdienst der Bereitschaft Diepholz**

### **1. Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung**

- 1.1. In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie bezüglich der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Interessenten gerne. Dabei sollten die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde der Anforderung beigelegt werden.

Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen, weil die tatsächlichen Anforderungen gegenüber den vorab vom Veranstalter erteilten Informationen und der nach Ziffer 2.) vorgenommenen Gefahrenanalyse nicht unwesentlich gestiegen sind, werden auf Wunsch des Veranstalters oder Weisung der Ordnungsbehörde kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte und Material nachgeführt, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände möglich ist. Der damit verbundene weitere Aufwand wird zu den jeweils vereinbarten Kostensätzen abgerechnet.

### **2. Gefahrenanalyse**

Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK unter Berücksichtigung der Mindeststandards, die ggf. durch die Ordnungsbehörde vorgegeben werden. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend Ziffer 1.) dieser Bedingungen und bei Bedarf nach den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahr-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.

### **3. Ausschluss bestimmter Leistungen**

- 3.1. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist - sofern nicht besonders vereinbart - im Leistungsumfang nicht enthalten, sondern wird bei Bedarf durch den öffentlichen Rettungsdienst bzw. den kassenärztlichen Notdienst erfolgen.
- 3.2. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport (Rettungsdienst) ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

### **4. Personal, Material und Einsatzfahrzeuge**

- 4.1. Die im Rahmen des Sanitätswachdienstes eingesetzten Helfer der Bereitschaft verfügen mindestens über eine Ausbildung in Erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren.
- 4.2. Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausrüstung wird von den Mitgliedern der Bereitschaft mitgeführt.
- 4.3. Krankentransport- oder/und Rettungswagen entsprechen mindestens den Anforderungen der DIN EN 1789 Typ A.

## 5. Pflichten und Aufgaben des DRK

- 5.1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahranalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 der Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes zur Verfügung.
- 5.2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- 5.3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Das DRK wird dem Veranstalter einen verantwortlichen Einsatzleiter für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.

## 6. Abrechnungsmodalitäten, weitere Kosten

- 6.1. Der mit dem Personaleinsatz verbundene Sachaufwand sowie die Kosten des Fahrzeugesatzes werden nach Einsatzstunden ab Eintreffen am Einsatzort berechnet; angefangene Stunden werden zur nächsten halben Stunde aufgerundet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Anfahrtskosten entstehen nicht, wenn der Einsatzort im Gebiet des Landkreises Diepholz liegt. Für die Anfahrt zum Einsatzort benötigte, aber nicht angeforderte Einsatzfahrzeuge werden dem Veranstalter nicht berechnet.
- 6.2. Das Personal der Bereitschaft arbeitet ehrenamtlich. Alle Hilfeleistungen durch das Personal der Bereitschaft sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten.
- 6.3. Die Verpflegung der den Sanitätsdienst leistenden Helfer der Bereitschaft übernimmt der Veranstalter. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Verpflegung durch das DRK sichergestellt und gegenüber dem Veranstalter gesondert abgerechnet.
- 6.4. Die Leistungsberechnung erfolgt gegen Teilkostenaufstellung, die binnen 14 Tagen ab Zugang zu begleichen ist.